

Was tun bei einem Todesfall?

Von einem Todesfall wird man meist überrascht. In der Aufregung weiß man nicht, was zu tun ist. Dieses Merkblatt soll Ihnen in einer solchen Situation ein wenig helfen. Was ist zu tun, wenn ein Sterbefall eintritt?

1. Arzt benachrichtigen

Wenn der Sterbefall in einer Privatwohnung eintritt, muss zunächst ein Arzt (möglichst der Hausarzt oder sein Stellvertreter) benachrichtigt werden.

Seine Aufgabe ist es, die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Bescheinigung über den Tod auszustellen.

Tritt der Sterbefall in einem Krankenhaus oder einem Senioren- oder Pflegeheim ein, kümmert sich die Verwaltung der jeweiligen Einrichtung um die Ausstellung der Papiere.

2. Ein Bestattungsunternehmen beauftragen

Es kann sofort mit einem Bestattungsunternehmen Kontakt aufgenommen werden.

Viele Bestattungsunternehmen kümmern sich um die nachfolgenden Punkte, sofern die Angehörigen das Bestattungsunternehmen dahingehend beauftragen.



3. Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt des Sterbeortes mitzuteilen. Verstirbt eine Person in Mötzingen ist der Sterbefall bei der Gemeindeverwaltung, Zi. 05, bei Frau Silke Faßen, Telefon (07452) 88 81 - 23 anzuzeigen.

Vorzulegen sind:

1. ärztliche Bescheinigung über den Tod
2. Eheurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und ggf. Nachweis über die Auflösung
3. Geburtsurkunde, wenn keine Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand
4. Nachweis über den letzten Wohnsitz, sofern dieser nicht in Mötzingen war

Beim Standesamt wird der Sterbefall beurkundet und die Sterbeurkunden ausgestellt.

4. Anzeige beim zuständigen Pfarrer

Die Sterbeurkunde für die Bestattung legen Sie beim Pfarrer der Kirchengemeinde vor, welcher der Verstorbene angehörte.

Mit ihm wird der Bestattungstermin vereinbart. Der Termin ist von den Angehörigen / dem Bestattungsinstitut mit dem Bürgermeisteramt abzusprechen.

5. Die Wahl des Grabes

Die Gemeinde Mötzingen stellt verschiedene Gräber zur Verfügung: Einzel- oder Doppelgrab, Raseneinzel- oder Doppelgrab, Urnengräber oder Urnenstelen auf dem neuen Friedhof, sowie Baumgräber auf dem alten und neuen Friedhof.

Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung bei Frau Sabine Faiß, Telefon (07452) 88 81 - 0.

6. Die Bestattung

- Der Sarg und ein Namenskreuz werden in der Regel beim Bestattungsinstitut besorgt. Dieses übernimmt auch die Überführung in die Leichenhalle
- Der Schlüssel zur Leichenhalle wird den Angehörigen vom Bestatter ausgehändigt

- Evtl. musikalische Umrahmung und/oder Sargträger bestellen.
- Traueranzeige(n) aufgeben
- Sarggesteck und Kränze besorgen
- Bei Bestattung in einem bereits teilbelegtem Doppelgrab die Grabräumung veranlassen
- Danksagungen (persönlich/Zeitung) vorbereiten

7. Hinweise zur Rentenantragstellung

Hat der Verstorbene eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten bezogen (LVA oder BfA), kann die Witwe / der Witwer innerhalb 30 Tagen beim zuständigen Postamt oder beim Bürgermeisteramt zur Überbrückung die Weiterzahlung der bisherigen Rente für die folgenden 3 Monate beantragen (Sterbevierteljahr).

Mitzubringen sind die Sterbeurkunde und die Rentenmitteilung. Dabei ist anzugeben, auf welches Bankkonto die Rente künftig überwiesen werden soll.

Eine mögliche Hinterbliebenenrente wird nur auf Antrag gewährt. Dieser kann bei der Ortsbehörde der Deutschen Rentenversicherung bei der Gemeindeverwaltung, Zi.05. Frau Silke Faßen, Telefon (07452) 88 81 - 23 gestellt werden.

Hier ist auch zu erfragen, welche Unterlange zur Antragstellung mitzubringen sind. Zur Beantragung der Rente bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.

Auch bei weiblichen Verstorbenen können Ansprüche auf Hinterbliebenenrente (Witwerrente, Waisenrente) entstehen!

8. Sonstige Benachrichtigungen

Folgende Stellen sollten Sie vom Tod Ihres Angehörigen verständigen:

- den Arbeitgeber
- den Telefonanbieter, wenn der Anschluss stillgelegt werden soll
- das Finanzamt
- Firmen und Verlage, wenn Abonnements bestehen
- das Geldinstitut, bei dem der Verstorbene sein Konto hatte
- Kfz-Versicherung, sonstige Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Sachversicherungen, Privatversicherungen (Lebens- Sterbegeld- oder Unfallversicherung)
- Vermieter, wenn der Verstorbene zur Miete wohnte
- der Kabelfirma für den Fernsehanschluss, sofern der Anschluss stillgelegt werden soll
- Versorgungsamt, wenn der Verstorbene oder sein Ehegatte Leistungen von dort bezogen hat.
- weitere Stellen, von dem der Verstorbenen Leistungen bezogen hat (Arbeitsamt, Jobcenter, Betriebsrente, usw.)

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Amtsgericht Böblingen, Nachlassgericht wird vom Standesamt automatisch über den Sterbefall informiert. Falls ein Erbschein gewünscht wird, ist beim Amtsgericht Böblingen, Nachlassgericht zu fragen.